

Stellungnahme

Zum Entwurf der
Vordnung zur Änderung
der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit
Fernwärme (25.07.2022)

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Änderungsvorschläge	3
2.1. Teilbedarfsbelieferung (§ 3 (1)).....	3
2.2. Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (§ 3 (2))	3
2.3. Haftung bei Versorgungsstörungen (§ 6).....	3
2.4. Abschlussrechnung (§ 24 (2)).....	4
2.5. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (§ 24 (5)).....	4
2.6. Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel (§ 24 a (1))	4
2.7. Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel – außerordentliches Kündigungsrecht (§ 24 a (2)).....	5

1. Einleitung

Leitungsgebundene Wärme spielt eine Schlüsselrolle bei der Defossilisierung des Wärmesektors. Aus diesem Grund begrüßen die Bioenergieverbände des Hauptstadtbüros Bioenergie (HBB) die Novelle der AVBFernwärmeV. Die Umstellung des Wärmesektors auf Erneuerbare Energien macht es notwendig Anpassungen an der AVBFernwärmeV vorzunehmen. Nur so kann Rechtssicherheit für die Unternehmen geschaffen werden, die in diesem Bereich investieren möchten. Aus Sicht der Bioenergieverbände sollten die nachfolgenden Punkte bei der Novelle berücksichtigt werden.

2. Änderungsvorschläge

2.1. Teilbedarfsbelieferung (§ 3 (1))

Für den Fall, dass ein Kunde nicht seinen gesamten Wärmebedarf aus dem Netz deckt, sondern nur eine Teilbedarfsbelieferung zur Abdeckung von Spitzenlasten erfolgt, stellt dies den Wärmelieferanten vor Herausforderungen, da eine Teilbedarfslieferung andere Anforderungen an die Wärmeerzeugung stellt als eine kontinuierliche Wärmelieferung. Der Vorschlag der AVBFernwärmeV sieht vor, dass eine Teilbedarfslieferung (z.B. Spitzenlast) kostenneutral ggü. der vollständigen Abdeckung erfolgen soll.

Vorschlag

Sollten nur Teilbedarfslieferungen für einen Kunden erfolgen, sollte die Möglichkeit gewährt werden, hierfür gesonderte Preise auszuweisen, da dies für den Wärmelieferanten mit höheren Kosten verbunden sein kann (z.B. durch neue Messstation oder Wärmeübergabestation). Die Kostenneutralität könnte nur gewährt werden, wenn dem Energieversorger keine Kosten entstehen würden, was bei einer Umstellung von vollständiger Abdeckung auf Teilbedarf nicht der Fall ist.

2.2. Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (§ 3 (2))

Dem Kunden soll hier die Möglichkeit eingeräumt werden, seinen Vertrag mit dem Wärmelieferanten auch noch nach Vertragsabschluss anzupassen, wenn er seinen Wärmebedarf aus selbst erzeugter erneuerbarer Energie decken möchte.

Vorschlag

Bei einem bereits nahezu mit 100% Erneuerbaren Energien (EE) gespeisten Wärmenetz, in dem z.B. lediglich die Spitzenlast mit fossiler Energie abgedeckt wird, sollte diese Klausel nicht gelten. Bei einem zum Teil mit EE-Wärme gespeisten Netz sollte der Kunde nachweisen müssen, dass seine neue angestrebte Wärmeversorgung zu einem höheren Anteil als das Wärmenetz aus EE erfolgt.

2.3. Haftung bei Versorgungsstörungen (§ 6)

Für Schäden, die ein Kunde durch eine Unterbrechung der Wärmeversorgung erleidet, haftet das Wärmeversorgungsunternehmen.

Vorschlag

Aufgrund einer möglichen Gasmangellage und dem nicht auszuschließenden Fall eines Blackouts im Winter, ist die Auslegung des § 6 für diesen Falle zu klären. Bei Nichtverschulden des Wärmelieferanten aufgrund höherer Gewalt oder extern nicht beeinflussbarer Effekte darf es zu keiner Haftung (z.B. für Krankheit oder sonstige Schäden) aufgrund des Wärmelieferausfalls bei einer Versorgungsstörung kommen.

2.4. Abschlussrechnung (§ 24 (2))

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen soll verpflichtet werden, dem Kunden die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu übermitteln.

Vorschlag

Die Bioenergieverbände fordern eine Klarstellung, dass diese Frist nur dann eingehalten werden muss, sofern der Kunde die für die Abrechnung notwendige Selbstablesung termin- und ordnungsgemäß durchgeführt und übermittelt hat.

2.5. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (§ 24 (5))

§ 24 adressiert nur Fernwärmeversorgungsunternehmen. Zukünftig ist jedoch aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten zu erwarten, dass es deutlich mehr Unternehmen gibt, die Wärme in ein Netz einspeisen, ohne dass sie Eigentümer des Netzes sind. Nach der jetzigen Textfassung würde ein reiner Wärmezulieferer ohne Netzbetrieb kein Fernwärmeversorgungsunternehmen darstellen. Dies würde bedeuten, dass reine Wärmelieferanten ihre Kosten nicht auf Grundlage der AVBFernwärmeV abrechnen könnten.

Vorschlag

Es sollte die Ergänzung „oder ein fernwärmeerzeugendes Unternehmen“ in dem Paragraphen geben.

2.6. Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel (§ 24 a (1))

Der Vorschlag der AVBFernwärmeV sieht vor, dass ein Fernwärmeversorgungsunternehmen bei einem Energieträgerwechsel aufgrund oder im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben eine vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig gegenüber dem Kunden insoweit ändern kann, dass die in der Preisänderungsklausel auf den bisherigen Energieträger Bezug nehmenden Berechnungsfaktoren an den neuen Energieträger angepasst werden können.

Vorschlag

Die Bioenergieverbände fordern eine Klarstellung, was unter die in § 24 a (1) genannten „gesetzlichen Vorgaben“ fällt, da z.B. ein Energieträgerwechsel auch aufgrund von untergesetzlichen Regelungen wie beispielsweise den Transformationsplänen der BEW oder aufgrund anderer Förderprogramme erfolgen kann. Andernfalls könnte eine Umstellung der Berechnungsfaktoren jeweils nur für den Fall erfolgen, dass es eine explizite Gesetzgrundlage für den Energieträgerwechsel gibt.

2.7. Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel – außerordentliches Kündigungsrecht (§ 24 a (2))

Das außerordentliche Kündigungsrecht des Kunden bei einer Preissteigerung von mehr als 20 % der Wärmelieferung greift erst für den Fall, dass die Investitionen seitens des Unternehmens bereits erfolgt sind. Dies führt zu großer Investitionsunsicherheit, da die Kunden nach erfolgter Investition den Vertrag kündigen können.

Vorschlag

Die prognostizierte Erhöhung der Wärmekosten sollte vor der Durchführung der Investition angekündigt werden. An dieser Stelle könnte dem Kunden ein Kündigungsrecht gewährt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht nach getätigter Investition würde das investierende Unternehmen vor unkalkulierbare Risiken stellen.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Email: rostek@bioenergie.de
Tel.: 030 / 27 58 179 13

Malte Trumpa
Referent Holzenergie
Email: trumpa@bioenergie.de
Tel.: 030 / 27 58 179 20

Das Hauptstadtbüro Bioenergie ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R000826 registriert und unterliegt dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.